



Gemeinde Eberstadt

öffentlich

Sachbearbeiter: Wiedmann, Viola
Aktenzeichen: 211.10

Datum : 06.07.2020

Beschlussvorlage Nr. 31/2020

Betreff: Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen - Schulsozialarbeit an der Grundschule Eberstadt

Haushaltsstelle: 211000 Betrag: jährlich	Haushaltsjahr: 2020 und ff	Mittel vorhanden ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Deckungsvorschlag: <input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig	Bürgermeister: <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Entscheidung	Gemeinderat: <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Entscheidung <input type="checkbox"/>

Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 wird eine 30 v.H. Stelle Schulsozialarbeit implementiert.
2. Im Wege des Nachtragshaushalts wird eine 30 v.H. Stelle in S11b aufgenommen. Sollte eine Vereinbarung mit einem Anstellungsträger gefunden werden, wird vorausschauend die gleiche Summe in den entsprechenden Teilhaushalt aufgenommen.
3. Am Ende des Schuljahres 2020/2021 wird eine Evaluation durchgeführt und dem Gemeinderat vorgestellt.

Sachverhalt:

Die Grundschule Eberstadt hat unter den derzeit (Schuljahr 2019/2020) 104 Grundschülern verschiedene individuelle Problemlagen, die es zu bewältigen gilt. Um hier differenziert entsprechend arbeiten zu können, Eltern/Sorgeberechtigte zu erreichen und einzubinden, ist die Schulleitung auf die Gemeinde als Schulträger zugekommen. In Abstimmung mit der Schulleitung sieht die Gemeindeverwaltung aktuell einen Bedarf, eine 30 v.H. Stelle für die Schulsozialarbeit einzurichten. Zudem stellt eine 30 v.H. Stelle ein Einstieg in die Schulsozialarbeit für eine kleine Grundschule wie in Eberstadt dar. Aktuell ist die erste, zweite und vierte Klasse 1-zügig und die dritte Klasse 2-zügig.

Ein höherer Bedarf als eine 30 v.H. Stelle ist aktuell nicht notwendig. Die Gemeindeverwaltung verfolgt mit der Einrichtung dieser Stelle das Ziel, förderkonforme Voraussetzungen zu schaffen.



Gemeinde Eberstadt

Fördervoraussetzungen:

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg fördert die Schulsozialarbeit unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Schulsozialarbeit soll eine wertvolle Unterstützung ergänzend zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule leisten und eine positive Auswirkung auf das Schulleben insgesamt haben. Soziale Benachteiligungen können durch die Schulsozialarbeit ausgeglichen werden und individuelle Problemlagen besser bewältigt werden.

2. Die Schulsozialarbeit muss an der Schule verortet sein.

Anmerkung der Gemeindeverwaltung: Mit der Schulleiterin unserer Grundschule hat bereits ein Gespräch diesbezüglich stattgefunden. Ein geeigneter Raum in der Grundschule kann mit wenig Aufwand eingerichtet werden.

3. Es wird folgendes Leistungsspektrum unter Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfs und der vorhandenen Ressourcen vor Ort erwartet:

- x Einzelfallhilfe und Beratung bei individuellen Anliegen sowie in Problemlagen und Problemsituationen
- x sozialpädagogische Gruppenarbeit, Arbeit mit Schulklassen und die Durchführung von Projekten
- x innerschulische und außerschulische Vernetzung und Gemeinwesenarbeit
- x offene Angebote für alle junge Menschen der Schule

4. Die Stelle muss mind. 50 v.H. Beschäftigung umfassen. Nur in besonderen Ausnahmefällen, kann auch ein Stellenumfang von mind. 30 v.H. gefördert werden.

Anmerkung der Gemeindeverwaltung: Die Gemeindeverwaltung hat aktuell Kontakt mit der Förderstelle aufgenommen, um eine Ausnahmeförderung erhalten zu können. Wir haben bereits nach Abstimmung mit der Förderstelle eine schriftliche Zusage einer Ausnahmeförderung für einen Start der Schulsozialarbeit an der Grundschule Eberstadt zum Schuljahr 2020/2021 erhalten.

5. Für die/den Schulsozialarbeiter/in wird als berufliche Qualifikation ein Hochschulabschluss in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbare Studiengänge im Bereich des Sozialwesen erforderlich.

6. Eine Stellungnahme des Jugendamtes ist vorzulegen.

Förderhöhe und Form einer Zuwendung des Landes

Es handelt sich um einen Landeszuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Förderpauschale pro Vollzeitstelle beträgt 16.700 Euro pro Jahr. Bei einer 30 v.H. Stelle bedeutet dies 5.100 Euro jährlich. Förderjahr ist das Schuljahr. Ein entsprechender Verwendungsnachweis zum Schuljahresende ist zu führen.

Personalkosten

Die Stelle der/des Schulsozialarbeiterin/s ist in S11b einzugruppieren. Dies entspricht bei eine 30 v.H. Beschäftigung Personalkosten inkl. Arbeitgeberanteile von ca. 13.000 Euro. Da die Gemeinde Eberstadt eine Ausnahmeförderung erhält, verbleiben Kosten in Höhe von ca. 8.000 Euro jährlich für den Einstieg in die Schulsozialarbeit



Gemeinde Eberstadt

Warum vorerst eine 30 v.H. Stelle Schulsozialarbeit?

Die Gemeinde Eberstadt steigt zum Schuljahr 2020/2021 in die Schulsozialarbeit ein. Ein Bedarf einer 30 v.H. ist aktuell ersichtlich. Ein höherer Bedarf besteht aus Sicht der Gemeindeverwaltung als Schulträger aktuell nicht.

Die Schulsozialarbeit soll mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 implementiert werden. Gegen Ende dieses Schuljahres, soll die Arbeit zusammen mit der Bedarfsbemessung der Stelle evaluiert werden.

Weiteres Vorgehen bei entsprechender Beschlussfassung durch den Gemeinderat für die Implementierung einer 30 v.H. Stelle in der Schulsozialarbeit:

- Detaillierte Ausarbeitung der Stellenbeschreibung
- Stellungnahme Jugendamt einholen
- Zuschussantrag stellen (Antragsfrist für das Schuljahr 2020/2021 ist 31.07.2020)
- Stelle ausschreiben oder alternativ eine Vereinbarung mit einem geeigneten Anstellungsträger schließen (Hinweis: Die Vereinbarung mit einem Anstellungsträger z.B. ev. Friedenshort ist nicht förderschädlich).